

### Rechtsauskunft

#### Austauschsemester im 3. oder 4. Schuljahr

---

#### Sachverhalt:

Schüler X. will am Ende seines 3. Jahres am Gymnasium ein Jahr Urlaub beziehen. Ist dies mit dem Prüfungsreglement vereinbar (Erfahrungsnoten)?

---

#### Rechtslage:

Die Grundlagen für die Maturitätsprüfung bzw. den Maturitätsausweis werden in den letzten vier Semestern erstellt. In diese Zeitspanne fallen sowohl das Verfassen der Maturaarbeit, als auch das Ablegen der Vormatura und das Sammeln der Erfahrungsnoten. Um der Schule und der Schülerin oder dem Schüler unnötige bzw. übertriebene Umtriebe (Nachholen, Fristeinholung usw.) zu ersparen, wird der Schulbesuch obligatorisch vorgeschrieben. Dies hat zur Folge, dass "Fremdaufenthalte" bzw. Austauschsemester nicht angerechnet werden können.

Demgegenüber schliesst Art. 3 Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8) einen Unterbruch nicht aus. Es kann Urlaub gewährt werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder dort einsteigt, wo sie oder er den Urlaub begonnen hat. Erfahrungsnoten behalten ihre Gültigkeit. Die Urlaubsgewährung liegt im Ermessen des Rektorates. Beginn, Dauer und allfällige Auflagen können von diesem vorgegeben werden. Die Schülerin oder der Schüler ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Maturitätsprüfungen von den Lehrpersonen der neuen Klasse abgenommen werden. Es bleibt sodann der Schülerin oder dem Schüler überlassen, ob sie oder er diesen Einschränkungen Folge leisten will oder den Unterricht weiterhin ordnungsgemäss besuchen möchte.

---

#### Rechtsgrundlage:

erwähnt

---

ko / 30. November 2004, überarbeitet ko, Juli 2010, überarbeitet cp, August 2012,  
überprüft ak August 2020, geprüft ha / Juli 2022